

# Gute Nachricht für Zahnärztinnen

## Bessere Absicherung in der Schwangerschaft

*Selbstständige Frauen mit einer privaten Krankenversicherung sind künftig während der Schwangerschaft finanziell besser abgesichert. Eine entsprechende Regelung verabschiedete der Deutsche Bundestag im „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz), das zugleich die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ändert.*

Bislang erhielten privatversicherte Selbstständige kein Mutterschaftsgeld – auch wenn sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hatten. Der Grund: Schwangerschaft und Geburt gelten nicht als Krankheit. Damit waren sie gegenüber freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung klar benachteiligt. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass privatversicherte Selbstständige Krankentagegeld als Ersatz für ihren Verdienstaufschlag während der gesetzlichen Mutterschutzfristen beziehen können. Voraussetzung ist der Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung.

### **Fristen wie bei gesetzlich Versicherten**

Der gesetzliche Mutterschutz greift in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Bei medizinischen Früh- oder Mehrlingsgeburten endet die Frist zwölf Wochen nach der Entbindung. Dazu kommt der Teil der Mutterschutzfrist, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. In diesem Fall beträgt die Mutterschutzfrist bis zu 18 Wochen. Kommt das Kind vorzeitig zur Welt und ist keine medizinische Frühgeburt, verlängert sich die Mutterschutzfrist um die Zeit, die wegen der vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wird der geplante Geburtstermin überschritten, beträgt die Schutzfrist ebenfalls acht beziehungsweise zwölf Wochen nach der Geburt. Bei einer Totgeburt gilt eine Schutzfrist von acht Wochen nach der Entbindung, bei gleichzeitiger Früh- und Totgeburt verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Hinzugerechnet wird der Teil der Mutterschutzfrist, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.



Foto: fotolia.com/presmaster

Auch Selbstständige, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können jetzt vom gesetzlichen Mutterschutz profitieren.

Wer in den genannten Zeiträumen nicht arbeitet, erhält den vollen Satz des vereinbarten Krankentagegelds, sofern kein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstaufschlag vorgesehen ist. Selbstständige, die vor oder nach der Entbindung teilweise berufstätig sind, haben Anspruch auf das anteilige Krankentagegeld. Unabhängig von finanziellen Erwägungen können Schwangere und junge Mütter selbst entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie in dieser Zeit berufstätig sein wollen.

### **BLZK befürwortet Reform**

Die Referentin Beruf, Familie und Praxismanagement der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Dr. Silvia Morneburg, bewertet die Reform grundsätzlich positiv: „Die neuen Bestimmungen geben Praxisinhaberinnen mehr Freiheiten. Um den Verdienstaufschlag während und nach einer Schwangerschaft auszugleichen, müssen sie künftig nicht mehr ausschließlich auf finanzielle Reserven zurückgreifen.“ Morneburg gibt allerdings auch zu bedenken: „Mehroleistungen in der privaten Krankenversicherung sind meistens mit Beitragserhöhungen verbunden.“

Thomas A. Seehuber